



Bericht des Vorstands der GAG Immobilien AG

Zu der zu Tagesordnungspunkt 6 der ordentlichen Hauptversammlung am 1. Juli 2016 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener Aktien und Kapitalherabsetzung, mit Ausschluss des Andienungsrechts erstattet der Vorstand entsprechend §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 S. 2 AktG folgenden Bericht:

In dem zu Tagesordnungspunkt 6 der ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagenen Beschluss soll der Vorstand ermächtigt werden, für bestimmte Fälle das Andienungsrecht der Aktionäre im Falle eines Erwerbs in Form eines öffentlichen Rückkaufangebots auszuschließen. Zum einen ist vorgesehen, dass abweichend von der allgemeinen Regel, wonach im Falle der Überzeichnung die Zuteilung nach Andienungsquoten erfolgt, eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen von bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Aktien der Gesellschaft je Aktionär vorgesehen werden kann. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung des Rückkaufangebots zu erleichtern. Auch eine faktische Beeinträchtigung von Kleinaktionären kann so vermieden werden. Zum anderen ist im Beschluss vorgesehen, dass zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile kaufmännisch gerundet werden darf. Insofern kann die Anzahl der von einzelnen Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, dass abwicklungstechnisch der Erwerb ganzer Aktien dargestellt werden kann.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bezieht sich nur auf Vorzugsaktien. Sämtliche Stammaktien der Gesellschaft werden von der Stadt Köln gehalten; sie sind von dem Rückerwerb nicht betroffen. Die Stadt Köln ist – wie in der Vergangenheit – nicht an dem Rückerwerb ihrer Stammaktien durch die Gesellschaft interessiert und hat gegenüber dem Vorstand bereits eine entsprechende Verzichtserklärung abgegeben. Daher kann das gesamte zulässige Rückerwerbsvolumen auf die Vorzugsaktien bezogen werden.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand die Ermächtigung zum Ausschluss des Andienungsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Vorzugsaktien, über die Zahl der erworbenen Vorzugsaktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals sowie über den Gegenwert, der für die Vorzugsaktien gezahlt wurde, jeweils unterrichten.

Köln, 19. Mai 2016

GAG Immobilien AG

Der Vorstand